

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der
ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH (ZRB)**

für die Bahnstrecke Gotha-Emlen

Besonderer Teil (NBS-BT)

**gültig ab 01.01.2015
Stand: 11. Dezember 2014**

1.	Allgemeine Informationen	5
2.	Voraussetzungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen.....	5
3.	Informationspflichten.....	6
4.	Veröffentlichungen	6
5.	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	7
5.1	Allgemeine Beschreibung	7
5.2	Übersicht Einrichtungen der ZRB	9
5.3	Technische und betriebliche Parameter der Serviceeinrichtungen	9
5.4	Übersicht der Gleislagepläne.....	9
5.5	Betriebsöffnungs- und -ruhezeiten.....	9
5.6	Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme	10
5.7	Ausnahmeregelung.....	10
6.	Antrags- und Zuweisungsverfahren	10
6.1	Form der Anmeldung	10
6.2	Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung	10
7.	Störungsmanagement.....	11
8.	Entgeltgrundsätze	11
8.1	Zweck und Geltungsbereich	11
8.2	Inkrafttreten, Änderungen und Erklärungsirrtum.....	11
8.3	Berechnung nach Trassen.....	11
8.4	Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen	12
8.4.1	Berechnungsgrundlagen für die Nutzung von Serviceeinrichtungen	12

8.4.2	Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen	12
8.4.3	Zuschlag bei Zughalt größer 30 Minuten	12
8.4.4	Kostenbeteiligungen des EVU für Fahrgastinformationen	12
8.4.5	Im Anlagenpreis nicht enthaltene Leistungen	12
8.5	Leistungsabhängige Entgeltregelung	13
8.5.1	Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes	13
8.5.2	Leistungskriterien	13
8.5.3	Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten	13
8.5.4	Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen	13
8.5.5	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten	14
8.5.6	Reklamationsverfahren	15

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	Folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
ZRB	ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH

1. Allgemeine Informationen

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH (ZRB) die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der ZRB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT).

Die vorliegenden NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV).

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ZRB und den Zugangsberechtigten.

Die Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der NBS. Die Liste der Entgelte wird gemäß der Fristenregelung nach EiBV unter der Internetadresse www.zossenrail.de veröffentlicht und auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

- a) Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der ZRB ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der ZRB und dem Zugangsberechtigten.
- b) Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der ZRB mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.
- c) Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist ergänzend zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.
- d) Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse i. S. Punkt 2.3.3 der NBS-AT gem. VDV- Richtlinie 755 durch die ZRB selbst oder Dritte erhebt die ZRB ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis.

Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften geltenden netzzugangsrelevanten Vorschriften für die Benutzung der Serviceeinrichtungen i. S. Punkt 3.1.2 der SNB-AT/NBS-AT sind im Folgenden zusammengestellt:

Tabelle 1

Bezeichnung
Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) *1
Notfallmanagement (Buvo-NE) *2

*1 Bezugsquelle ZRB

*2 Bezugsquelle Flöttmann Verlag Gütersloh

3. Informationspflichten

Ergänzend zu den Punkten 5.1.3 und 5.2 der NBS-AT werden sich die Vertragspartner die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten relevanten Informationen zunächst unmittelbar fernmündlich sowie zusätzlich auf schnellstem Weg schriftlich anzeigen. Ansprechpartner für die EVU sowie die zuständige Stelle für Adhoc-Entscheidungen grundsätzlicher Natur ist – sofern das Notfallmanagement nichts Abweichendes regelt - die Geschäftsführung der ZRB, für Entscheidungen die Betriebssicherheit betreffend der Eisenbahnbetriebsleiter (siehe auch Unfallmeldeplan)

Tel. Geschäftsleitung 0172 / 327 77 79, 0172 / 327 77 69 oder 03377 / 20 33 44

Tel. Eisenbahnbetriebsleiter 0171 / 215 71 70 oder 0171 / 140 22 58

Fax Geschäftsleitung 03377 / 33 00 860

Bei Bedarf: Die ZRB informiert die EVU in Abstimmung mit der Zugleitung (ZL) vor Fahrtantritt über die derzeit gültigen Weisungen. Die EVU haben die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

4. Veröffentlichungen

Die von der ZRB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.zossenrail.de.

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

5. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

5.1 Allgemeine Beschreibung

Die ZRB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterzugverkehr ausgerichtet sind.

5.1.2 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gelten in der SbV der ZRB aufgeführten Regelwerke.

Für die unter 5.1 genannten Streckenabschnitte, gelten alle nachfolgenden Parameter der baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme gleichermaßen.

Tabelle 2

Pos.	Benennung	
1	Art des Schienenweges	NE-Bahn (Nichtbundeseigene Eisenbahn) öffentliche Eisenbahninfrastruktur
2	Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	DB Netz AG, Betriebsstelle Bf Gotha Hbf (km 0,804) und ZRB, Betriebsführungsabschnittsgrenze B [BFA B] Bf Emleben (km 6,842)
3	Streckenategorie eingleisig zweigleisig Hauptbahn Nebenbahn elektrifiziert	Eingleisig, Nebenbahn, nicht elektrifiziert
4	Spurweite	1435 mm
5	Betriebslänge (km) Normalspur / davon elektrisch betrieben	6,038 / 0,000
6	Streckenklasse D4 Radsatzlast (t) -Meterlast (t/m)	22,5 t, 8,0 t/m
7	Höchstgeschwindigkeit (km/h) für Züge	
	Gotha Infrastrukturgrenze – Emleben Betriebsführungsabschnittsgrenze	50 km/h – siehe auch Anlage Buchfahrplan VzG
8	Kleinster Bogenhalbmesser (m)	150 m

9	Zulässige Länge der Züge (m)	Güterzüge 215 m/44 Achsen
10	Bremsweg (m) / Bremstafel	
	Gotha Hbf Infrastrukturgrenze – Emleben Betriebsführungsabschnittsgrenze	400 m
11	Bremsstellung der Züge	Vorgabe des EVU
12	Mindestbrems Hundertstel	Berechnung nach Bremstafel 400 m
13	Betriebsverfahren Gotha Hbf Infrastrukturgrenze – Emleben Betriebsführungsabschnittsgrenze	FV- NE
14	Zugbeeinflussung	PZB (2000 Hz)/KoRil 483 DB Netz AG
15	Informations- und Kommunikationssysteme	Zugfunk*, Mobilfunk GSM D1
16	Regellichtraumprofil nach § 9 EBO - Einschränkungen	keine
17	Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	ja
18	Regelmäßige Betriebszeit Gotha Hbf Infrastrukturgrenze – Bf Emleben (e)	täglich 00:00 bis 24:00 Uhr,

* Zugfunk im Bereich Gotha Hbf Infrastrukturgrenze DB AG (e), Mobilfunk zwischen Gotha Hbf Infrastrukturgrenze DB AG (a) und Emleben (e)

5.2 Übersicht Einrichtungen der ZRB

Von der ZRB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die nachfolgend aufgeführten Serviceeinrichtungen bereitgehalten:

Tabelle 3:

Strecke	Einrichtung
Nr. 6697 (DB): Gotha Hbf (a) - Bf Emleben (e)	Bf Emleben
Bf Emleben	Örtliche Gleisanlage
Bf Emleben	Gleis 4, Gleis 6
Bf Emleben	Laderampe, Kopframpe
Bf Emleben	Elektrant

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen.

5.3 Technische und betriebliche Parameter der Serviceeinrichtungen

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten die Bestimmungen der EBO (soweit zutreffend – ZRB setzt keine eigenen Personale ein, aus diesem Grund ist für uns diese Einschränkung zutreffend), die Unfallverhütungsvorschriften der BG Verwaltung sowie die ergänzenden Vorschriften, die aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der ZRB hervorgehen. Es besteht kein Ausrüstungszwang für Fahrzeuge mit Einrichtungen der punktförmigen Zugbeeinflussung (PZB).

5.4 Übersicht der Gleislagepläne

Die Gleislagepläne werden im Internet mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen unter www.zossenrail.de in digitaler Form kostenfrei zur Verfügung gestellt.

5.5 Betriebsöffnungs- und -ruhezeiten

Die Serviceeinrichtungen der ZRB sind in der Regel wie folgt geöffnet:

- Bf Emleben täglich 00.00 – 24.00 Uhr

5.6 Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme

Um den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der ZRB gewährleisten zu können, muss die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den in der Tabelle 2 unter 5.1.2 NBS-BT aufgeführten Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der Schienenwege des ZRB kompatibel sein.

5.7 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein. Nutzt der Zugangsberechtigte die angemietete Gleisanlagen für Personenverkehr, so hat er die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten.

6. Antrags- und Zuweisungsverfahren

6.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen in schriftlicher Form zu erfolgen.

6.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode, sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen wird von der ZRB ein Stornierungsentgelt nach den in Tabelle 4 dargestellten Grundsätzen erhoben.

Tabelle 4

Zeitpunkt der Stornierung, vor Wirksamwerden der Bestellung (in Tagen)	Stornokosten vom Nutzungsentgelt
5 und mehr	kostenfrei
kleiner 5 bis 3	30 %
kleiner 3 bis 1	60 %
kleiner 1	90 %

7. Dispositionsmanagement

- entfällt -

8. Entgeltgrundsätze

8.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze der ZRB gewährleisten gemäß Anforderungen AEG und der EIBV allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz und Serviceeinrichtungen.

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte, für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und die zugehörigen Serviceeinrichtungen der ZRB.

8.2 Inkrafttreten, Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten am 01.01.2015 in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze, die den Kunden der ZRB in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

8.3 Berechnung nach Trassen und Serviceeinrichtungen

Die Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der ZRB werden getrennt nach Preisen für Zugtrassen (Trassenpreise) und die Nutzung von Serviceeinrichtungen berechnet.

8.4 Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

8.4.1 Berechnungsgrundlagen für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

Die Berechnung der Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen auf der Strecke Gotha Hbf – Bf Emleben erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Diese Kosten enthalten

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Serviceeinrichtung
- Kosten der Zugleitung ZL
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleisanlagen)
- Verwaltungskosten lt. Kosten und Leistungsrechnung inklusive Versorgungsleistungen

Die Preise gelten für die Nutzung der Serviceeinrichtungen des Bf Emleben der ZRB, die enthaltenen Leistungen umfassen:

- o die Nutzung der in Punkt 2.2 genannten Betriebsstellen: die Laderampen, die Zu- und Abfahrten zu den Laderampen, die Gleise 4 und 6

8.4.2 Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der ZRB werden in der Liste der Entgelte veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert.

8.4.3 Zuschlag bei Zughalt größer 30 Minuten

- entfällt -

8.4.4 Kostenbeteiligungen des EVU für Fahrgastinformationen

- entfällt –

8.4.5 Im Anlagenpreis nicht enthaltene Leistungen

Die Bereitstellungen von Räumen für das Personal des EVU, Werbeflächen für das EVU, besondere Ausstattung Serviceeinrichtungen, sowie die Müllentsorgung von Zügen des EVU, sind in den Preisen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen nicht enthalten.

8.5. Leistungsabhängige Entgeltregelung

8.5.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der ZRB zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 24 Abs. 1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EVU und der ZRB Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen bieten.

8.5.2 Leistungskriterien

Die leistungsabhängigen Bestandteile orientieren sich an der vereinbarten, zeitgerechten Durchführung der Nutzung (= Pünktlichkeit).

Bei nicht vereinbarungsgemäßer Nutzung wird die jeweilige Verspätungsursache ermittelt und dokumentiert. Die der ZRB und dem EVU zugewiesenen Verspätungsminuten werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und gegenseitig verrechnet. Aus der Saldierung kann sich dann entweder ein vom EVU zu leistendes Anreizentgelt oder aber ein Anreizentgelt ergeben, dass von der ZRB an das EVU zu entrichten ist. Dieses Anreizentgelt ist zusätzlich zum Trassenentgelt zu leisten. Die Höhe der Anreizentgelte wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

8.5.3 Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten

Pünktlichkeit ist die zeitgerechte Nutzung der Serviceeinrichtung im Zeitfenster der jeweilig vereinbarten Nutzungsdauer. Unpünktlichkeit ist, wenn die tatsächliche Nutzung der Serviceeinrichtung von der vereinbarten Dauer um mehr als 10 Minuten abweicht, entscheidend ist die Verspätung zum Zeitpunkt der Übergabe. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau und wird vom Zugsleiter bei Verspätungen mit Angabe der Ursache dokumentiert. Der Fahrzeugführer des EVU/der Nutzer ist verpflichtet, dem Zugsleiter den Grund der Verspätung umgehend mitzuteilen. Verspätungsgründe sind hauptsächlich die in der Tabelle 3 aufgelisteten Ursachen. Die Verspätungsminuten werden fortlaufend in einem Zeitkonto gesammelt.

8.5.4 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Verspätungsursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Aus den genannten Aspekten hierzu ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Verspätungsursachen:

Tabelle 5

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
ZRB	EVU	Zuweisung nicht möglich
Fehler in der Fahrplan- konstruktion		
Personalbedingte Ursachen		
Oberbaumangel/ Langsamfahrstellen		
Störungen im Gleisbauablauf	Verspätete Übergabe an ZRB	
BÜ-Störung	Personalbedingte Ursachen	Höhere Gewalt
Fahrbahnstörung	Haltezeitüberschreitung/ außerplanmäßiger Halt	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	Abweichen von Fahrplandaten	geplante Baumaßnahme
Weichenstörung	Störung am Fahrzeug	Pseudominuten (Zeitumstellung)
Störung der Telekom- munikation	Störung am Fahrzeug	Behördliche Maßnahmen am/ im Zug
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

8.5.5 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die ermittelten Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto werden von der ZRB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Die Summe der Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto wird mit dem u. g. Betrag multipliziert. Das Ergebnis der Multiplikation ist je nach Verantwortungsbereich das geschuldete leistungsabhängige Entgelt, dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die ZRB dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Zeitkonto auf "Null" gesetzt.

Die ZRB und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

Die Höhe der Verspätungspönale wird ab der 11. Verspätungsminute, gemessen am Endpunkt, erhoben und ist der jeweils gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

8.5.6 Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste der Verspätungsminuten und mit dem sich daraus ergebenden Anreizentgelt nicht einverstanden, so muss das EVU dies binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe der Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.